

Transport von Abfällen in Österreich Was gilt es zu beachten?



Arbeitskreis Baurestmassen, Sitzung am 28.11.2023

Allgemeines - Themen

- Abfalltransport in Österreich
- Unterscheidung Werkverkehr – gewerbsmäßiger Güterverkehr
- Transportbestimmungen

1. Gewerbeberechtigung

- Gewerbeordnung 1994 (§§ 94 ff reglementierte Gewerbe, §§ 151 ff freie Gewerbe)
- zB Baumeister, Baugewerbetreibender eingeschränkt auf Erdbau, Erdbewegung

Nebenrechte (§ 32 GewO):

- Tätigkeiten anderer Gewerbetreibender, keine zusätzliche Gewerbeberechtigung notwendig
- Voraussetzung wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben
- zB nicht konzessionspflichtiger Werkverkehr, Sammeln und Behandeln von Abfällen (abfallrechtliche Regelungen bleiben hievon unberührt)

2. Werkverkehr

- Transporte im Zusammenhang mit dem eigenen Betrieb
- keine (zusätzliche) Gewerbeberechtigung für die gewerbsmäßige Güterbeförderung notwendig

2. Werkverkehr

Voraussetzungen:

1. Güter im Eigentum des Unternehmens oder vom Unternehmen verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder ausgebessert
2. Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, Fortschaffung vom Unternehmen oder Überführung innerhalb oder außerhalb des Unternehmens (auch Zweigniederlassungen, weiteren Betriebsstätten, vorübergehend betriebene Arbeitsstellen, wie insbesondere Baustellen)
3. Kfz von eigenem Personal oder von Leihpersonal gelenkt
4. Kfz müssen dem Unternehmen gehören (Eintragung der Verwendungsbestimmung „Werkverkehr“ in Zulassung)
5. Hilfstätigkeit

→ Rein entgeltliche Beförderungsleistungen für andere sind im Werkverkehr nicht erlaubt!

zB Abbruch bzw. Aushub wird von eigener Baustelle mit firmeneigenem LKW auf eigene Deponie oder Zwischenlager gebracht

2. Werkverkehr

Vermerk in Zulassung:

- Fahrzeuge, die im Werkverkehr eingesetzt werden, sind durch die Eintragung der Verwendungsbestimmung „Werkverkehr“ im Zulassungsschein gekennzeichnet
- Korrekte Eintragung „Zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt“ oder kurz durch Kennziffer „19“
- bei Kfz über 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht (hzG) ist diese Eintragung verpflichtend; wenn sie fehlt, ist dies strafbar.

3. Gewerbsmäßiger Güterverkehr

- Beförderung von Gütern (körperliche, bewegliche Sachen) gegen ein Frachttgelt für andere
- Gewerbeberechtigung notwendig
- Güterbeförderungsgesetz 1995

- Registrierungspflicht für Abfalltransporteure im EDM (Frächterverzeichnis)

zB Aushub bzw. Abbruch wird im Auftrag eines fremden Unternehmens in Sub auf Deponie bzw. Zwischenlager eines fremden Unternehmens gebracht

→ Merkblatt „Güterbeförderung“, Fachgruppe Güterbeförderungsgewerbe Wirtschaftskammer Tirol, 2022,
<https://www.wko.at/tirol/transport-verkehr/gueterbefoerderungsgewerbe/wie-werde-ich-transportunternehmer->

3. Gewerbsmäßiger Güterverkehr

Gewerbearten (innerstaatlich)

Kleintransportgewerbe – innerstaatlich unter 3.500 kg

- keine Konzession erforderlich, jedoch Anmeldung des freien Gewerbes

Güterbeförderung – innerstaatlich über 3.500 kg

- Großtransporteur (Frächter)
- Konzession erforderlich

Konzessionsvoraussetzungen (§ 5 Güterbeförderungsgesetz)

- die Zuverlässigkeit
- die finanzielle Leistungsfähigkeit
- die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
- eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in Österreich und
- dem Konzessionsumfang entsprechende Abstellplätze

4. Transportbestimmungen

4.1. Transportbestimmungen für nicht gefährliche Abfälle

§ 15 Abs 7 AWG 2002:

„Wer gewerbsmäßig nicht gefährliche Abfälle befördert, hat bei der Beförderung ein Dokument mitzuführen, aus welchem der Übergeber und der Übernehmer der Abfälle, die Masse der beförderten Abfälle (in Kilogramm) und eine kurze Beschreibung der beförderten Abfälle ersichtlich sind.“

- formfrei, ausreichend ist ein ausgefüllter, gut leserlicher Frachtbrief
- Werkverkehr von Bestimmung nicht umfasst (u.a. Abfallsammler und -behandler, die Abfälle transportieren)

4.2. Transportbestimmungen für gefährliche Abfälle

Die Übergabe von gefährlichen Abfällen ist gem. § 18 Abs 1 AWG 2002 **begleitscheinpflichtig**

§ 18 Abs 1 AWG 2002

„Wer gefährliche Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, einer anderen Rechtsperson (Übernehmer) übergibt oder sie in der Absicht, sie einer anderen Rechtsperson zu übergeben, zu diesem befördert oder befördern lässt, hat Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle und seine Identifikationsnummer in einem Begleitschein zu deklarieren ...“

- Mitführung der Begleitscheine während der Beförderung
- Transport durch befugte Transportunternehmen

4.2. Transportbestimmungen für gefährliche Abfälle *Handhabung der Begleitscheine*

- Abfallnachweisverordnung 2012
- Ausstellen der Begleitscheine mit „eAdok“ oder einer anderen tauglichen Software (zB Erdprofi)
- Bestätigung der Angaben im Begleitschein, Abschrift bleibt beim Übergeber
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme durch Übernehmer
- Aufbewahrungspflicht Begleitschein mindestens 7 Jahre
- Übermittlung einer Abschrift mit Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Monats, in dem die Übernahme der gefährlichen Abfälle stattgefunden hat, an Übergeber
- Meldung durch Übernehmer (=Abfallsammler oder -behandler) innerhalb von sechs Wochen nach Übernahme an den Landeshauptmann (per Upload im EDM)

BEGLEITSCHIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL UND FÜR POP-ABFALL gemäß §§ 8 bis 14 Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012)				Seite 1
Abfallbezeichnung <small>(Leertellen für Korrektur)</small>	Schlüsselnummer <input type="text"/>	Spez. <input type="text"/>	POP* <input type="text"/>	Masse (in kg) <input type="text"/>
<small>*Achtung: Ein Eintrag im Feld „POP“ ist nur bei POP-Abfall zulässig; bei anderen Abfällen ist das Feld „POP“ bitte leer zu lassen.</small>				
Abfall übergeben von	Name <input type="text"/>	Identifikationsnummer <input type="text"/>	Begleitscheinnummer <input type="text"/>	Jahr <input type="text"/>
Übergabe	Anschrift <input type="text"/>	Datum des Transportbogens <input type="text"/>		
Absendort (PLZ) <input type="text"/>	Bestätigung <input type="text"/>			
Transport	Name <input type="text"/>	Personen-GLN <input type="text"/>	Art des Transports (oder kein Transport) <input type="checkbox"/>	
Anschrift <input type="text"/>	<small>0- kein Transport 1- Straße 2- Schiene 3- Wasserweg 4- Luftweg 5- kombinierter Transport</small>			
Abfall übernommen von	Name <input type="text"/>	Identifikationsnummer <input type="text"/>	Begleitscheinnummer <input type="text"/>	Jahr <input type="text"/>
Übernahme	Anschrift <input type="text"/>	Datum des Empfangs <input type="text"/>		
Empfangsort (PLZ) <input type="text"/>	Bestätigung <input type="text"/>			
Bemerkungen <input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>				

BEGLEITSCHIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL UND FÜR POP-ABFALL gemäß §§ 8 bis 14 Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012)		Seite 2
Streckengeschäft	Weiterer Abfallsammler (Übernehmer innerhalb eines Streckengeschäfts)	
Name <input type="text"/>	Personen-GLN <input type="text"/>	
Anschrift <input type="text"/>	Bestätigung <input type="text"/>	
Streckengeschäft	Weiterer Abfallsammler (Übernehmer innerhalb eines Streckengeschäfts)	
Name <input type="text"/>	Personen-GLN <input type="text"/>	
Anschrift <input type="text"/>	Bestätigung <input type="text"/>	
Streckengeschäft Empfänger	Gefährlicher Abfall und/oder POP-Abfall übernommen von (Empfänger am Ende eines Streckengeschäfts)	
Name <input type="text"/>	Identifikationsnummer <input type="text"/>	Begleitscheinnummer <input type="text"/>
Anschrift <input type="text"/>	Datum des Empfangs <input type="text"/>	
Empfangsort (PLZ) <input type="text"/>	Bestätigung <input type="text"/>	
Hinweise zum Ausfüllen dieses Begleitscheines:		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Für jede Abfallart ist grundsätzlich ein gesonderter Begleitschein auszufüllen. (Werden mehrere Abfallarten auf einem Transportpapier (Begleitschein) angegeben, sind pro Abfallart eine gesonderte Begleitscheinnummer und die jeweilige Masse des Abfalls eindeutig verknüpft anzugeben.) Ein Eintrag im Feld „POP“ ist nur bei POP-Abfall zulässig; bei anderen Abfällen lassen Sie das Feld bitte leer. 2. Bei (gefährlichen oder nicht gefährlichen) POP-Abfällen muss im Feld „POP“ eindeutig angegeben werden, dass es sich um POP-Abfälle handelt. Eine eindeutige Angabe erfolgt durch Ankreuzen oder Angabe des Wortes „Ja“. 3. Der Übergaber behält für seine Nachweisführung eine Kopie des Begleitscheins. Der Begleitschein muss beim Transport mitgeführt und dem Übernehmer übergeben werden. Der Übernehmer bestätigt die ordnungsgemäße Übernahme der Abfälle und behält den Begleitschein für seine Nachweisführung. Der Übernehmer übermittelt eine Kopie (oder die Daten des Begleitscheins) an den Übergaber. Kopien von Begleitscheinen sind zu kennzeichnen. 4. Der Übernehmer hat die Begleitscheindaten innerhalb von sechs Wochen elektronisch im Wege des Registers (edm.gv.at) zu melden. 5. Ausnahme: Sind mehrere Übernehmer / Übergaber beteiligt (Streckengeschäft) und wird die Erleichterung für Streckengeschäfte in Anspruch genommen (§ 13 ANV 2012) so ist der erste Übernehmer auf Seite 1 des Begleitscheines anzugeben, alle weiteren Abfallsammler und der Empfänger sind auf der Rückseite des Begleitscheinformulars (Seite 2) aufzulisten; die Meldung der Begleitscheindaten (Punkt 3 der Hinweise) hat durch den Empfänger zu erfolgen. 6. Sind verschiedene Transportleute beteiligt, so hat der zweite und jeder weitere Transporteur die vorgeschriebenen Angaben unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu machen. 		
Hinweis für den Übernehmer des Abfalls zur Meldung des Begleitscheins: <small>Falls es sich um POP-Abfall handelt, muss in der Begleitscheinmeldung die Zeichenfolge #POP# am Anfang des Bemerkungsfelds angegeben werden.</small>		

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!
Dr. Heinz Löderle

www.projekt-partner.at